



Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011

Vorlagen des Gemeinderates

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Genehmigung Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2011	2
Traktanden:	
1. Kenntnisnahme Finanzplan 2012 - 2016	3
2. Voranschlag 2012 inkl. Festlegung Steuern, Gebühren, Abgaben, Beiträgen und Genehmigung Gesamtstellenprozente	13
3. Neuer Anhang zum Personalreglement für die Amtsperiode 2012 - 2016	21
4. Neubau Alters- und Pflegeheim Gelterkinden: Bürgschaft	25
5. Neubau Alters- und Pflegeheim Gelterkinden: Gemeindebeitrag	26
6. Trinationaler Atom-Schutzverband: Beitritt (selbständiger Antrag)	27
7. Neues Videoüberwachungsreglement	29
8. Gemeindeordnung: Änderung Art. 2, 3, 4 und 7	32
9. Abfallreglement: Änderung Art. 2, 5 und neuer Art. 6 ^{bis}	35
10. Verschiedenes	
10.1. Selbständige Anträge von Stimmberechtigten	
10.2. Anfragen von Stimmberechtigten	
10.3. Mitteilungen des Gemeinderates	

Beschlussprotokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2011

Protokoll

://: Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2010 wird genehmigt.

Traktandum 1: Genehmigung Rechnungsabschluss 2010

://: Die Rechnung der Einwohnergemeinde für das Jahr 2010 (inklusive Abschreibungen und punktuellen Budgetüberschreitungen) mit einem ausgewiesenen Ertragsüberschuss von CHF 869'134.89 wird genehmigt.

://: Die Abrechnungen der Verpflichtungskredite werden zur Kenntnis genommen.

Traktandum 2: Kenntnisnahme Bericht der Geschäftsprüfungskommission

Kein Beschluss.

Traktandum 3: Quartierplanung "Landi 2002" - Mutation Nr. 1

://: Der Quartierplanung "Landi 2002" - Mutation Nr. 1 wird zugestimmt.

Gelterkinden, 15. Juni 2011

Der Gemeindeverwalter
Christian Ott

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2012 - 2016

1. Zweck des Finanzplanes

Der Finanzplan soll einen Überblick über die vermutliche Entwicklung der Gemeindefinanzen über einen Zeitraum von fünf Jahren aufzeigen. Er ist deshalb ein wichtiges Entscheidungs- und Planungshilfsmittel. Er signalisiert, wenn Massnahmen zur Beibehaltung oder Erreichung des mittelfristigen Haushaltsgleichgewichtes notwendig werden. Er zeigt aber auch den Handlungsspielraum für Investitionen auf. Der Finanzplan basiert auf Annahmen. Diese müssen jährlich überprüft und gegebenenfalls korrigiert werden. Das Abstellen auf Schätzungen und Annahmen hat eine Ungenauigkeit zur Folge.

2. Grundlagen des Finanzplanes

2.1 Vorbemerkungen

Der Finanzplan wurde von der Finanzplanungskommission eingehend beraten und vom Gemeinderat genehmigt.

Der Finanzplan beruht sowohl bezüglich Investitionen (Art der Investition und Höhe des Investitionsbetrages) als auch laufender Rechnung auf Annahmen. Basis für den Finanzplan bilden der abgeschätzte Rechnungsabschluss 2011 sowie der Voranschlag 2012.

2.2 Investitionen (Annahmen)

Über einen Zeitraum von fünf Jahren rechnen wir mit Investitionsausgaben von CHF 28.110 Mio., was bei Investitionseinnahmen von CHF 6.450 Mio. Nettoinvestitionen von CHF 21.660 Mio. ergibt.

2.3 Laufende Rechnung (Annahmen)

- Personalaufwand: Jährliche Steigerung + 2 %.
(Teuerung und Erfahrungsstufenanstieg; Lohnklassenanstieg durch Fluktuation kompensiert; gleicher Personalbestand bei Gemeinde)
- Sachaufwand: Steigerung 2013/2014: 1 %, 2015: 1.5 %, 2016: 2 %
- Passivzinsen: 2012/2013: 2.5 %, 2014 – 2016: 3 %
- Steuern: Jährliche Steigerung bei natürlichen Personen + 2 % (unter Berücksichtigung eines Bevölkerungswachstums von + 1 %)

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2012 - 2016

- Vermögenserträge: Jährliche Steigerung + 2 %
- Steuern: 56 %
- Kapitalsteuer bei juristischen Personen: 2.25 ‰
- Vorteilsbeiträge, Gebühren: Analog Voranschlag 2012, unverändert für ganze Zeit

3. Aussagen / Feststellungen

3.1 Investitionen

Die im Zeitraum 2012 bis 2016 vorgesehenen Nettoinvestitionen werden auf CHF 21.660 Mio. veranschlagt. In diesen Zahlen sind auch die Ausgaben für bereits beschlossene / bewilligte Investitionen enthalten, soweit sie noch nicht getätigt worden sind.

Im Jahr 2012 sind CHF 250'000.-- für das Projekt HarmoS (= Harmonisierung der obligatorischen Schule) eingestellt. Mit HarmoS wird ab 2015 die 6. Schulklasse der Primarschule angehängt. Eine Arbeitsgruppe ist zurzeit damit beschäftigt, die Raumsituation zu prüfen, die sich für die Primarschule mit HarmoS ergeben wird.

Für die Umsetzung von Energiemassnahmen sind folgende Beträge aufgenommen: 2012/2013: CHF 300'000.--, 2014: CHF 100'000.--.

Die in den nächsten Jahren auf die Gemeinde zukommenden Investitionen für das Hallenbad sind mit je CHF 5 Mio. in den Jahren 2013 und 2014 aufgenommen.

3.2 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt bei diesem Investitionsvolumen über die fünfjährige Periode durchschnittlich 26 %. Die Investitionsvorhaben können demnach nicht mit eigenen Mitteln finanziert werden.

3.3 Verschuldung / Eigenkapital

Die Verschuldung der Gemeinde (umfassend die mittel- bis langfristigen Schulden gegenüber Dritten und gegenüber den Sonderfinanzierungen) hat im Jahr 2011 deutlich abgenommen. Durch die

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2012 - 2016

Überführung der Sekundarschulbauten, einschliesslich der Dreifachhalle und dem Trakt Nord (Pinguinhalle), in das Eigentum des Kantons reduzierten sich die Schulden der Gemeinde um mehrere Millionen Franken. Im Gegenzug bekommt die Gemeinde seit dieser Überführung auch keine Annuitätszahlungen mehr.

Durch die notwendig werdenden Investitionen in das Hallenbad werden die Schulden allerdings wiederum ansteigen.

Für Gelterkinden resultiert per 31. Dezember 2016 bei rund 6'300 Einwohner/innen voraussichtlich eine Pro-Kopf-Verschuldung von rund CHF 1'560.--.

Das langfristig gesteckte Ziel bezüglich eines Eigenkapitals in der Grössenordnung von CHF 4.0 Mio. kann nach heutiger Beurteilung über die gesamte Berichtsperiode eingehalten werden. Per Ende 2016 wird mit einem Eigenkapital von CHF 4.448 Mio. gerechnet.

3.4 Laufende Rechnung

- Die laufenden Rechnungen sind in der Berichtsperiode nach heutigen Kenntnissen leicht im Minus.
- Der Schuldenabbau der vergangenen Jahre zeigt Wirkung. Die Übernahme der Sekundarschulbauten durch den Kanton führt zu einer Schuldentrückzahlung, wodurch die Passivzinsen 2016 auf CHF 370'000.-- reduziert werden können.
- Der Personalbestand soll auch künftig grundsätzlich nicht weiter aufgestockt und bei Fluktuationen jede Stellenwiederbesetzung fallweise abgeklärt werden.
- Die von der Bevölkerung angenommene Vorlage HarmoS bringt es mit sich, dass ab Schuljahr 2015/2016 die Primarschule über 6 Jahre dauert. Nach heutigem Wissensstand gehen wir davon aus, dass dies für Gelterkinden drei bis vier zusätzliche Schulklassen bedeutet. Da zum heutigen Zeitpunkt nicht definiert ist, wie der Ausgleich zwischen Kanton und Gemeinden stattfinden wird, wurde im aktuellen Finanzplan kein Betrag eingestellt.
- Negative Auswirkungen hätte im Sozialhilfebereich eine weitere Steigerung der Zahl der Unterstützten zur Folge (zurzeit namentlich Alleinerziehende, Ausgesteuerte, Jugendliche, Drogentherapie).

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2012 - 2016

3.5 Steuern

Per 1. Januar 2011 hatte die Gemeindeversammlung einer Steuersenkung bei den natürlichen Personen von 59 % auf 56 % und bei den Kapitalsteuern für juristische Personen von 3.50 ‰ auf 2.25 ‰ zugestimmt. Sollten in der Berichtsperiode heute nicht voraussehbare Aufwendungen auf die Gemeinde zukommen, müsste der Steuerfuss dannzumal wieder neu beurteilt werden.

4. Zusammenfassung / Aussage

Seit der Errichtung der Lärmschutzwände im Eifeld hat sich in diesem Gebiet eine rege Bautätigkeit eingestellt. Nach Fertigstellung der Lärmschutzwände im Gebiet Rüttschacher wird der Gemeinderat in Etappen die Erschliessung dieses Baugebietes in Angriff nehmen. Der Gemeinderat ist diesbezüglich bereits im Gespräch mit den Grundeigentümern.

In der Berichtsperiode wird sich im schulischen Bereich einiges verändern – HarmoS wird umgesetzt werden müssen. Was das genau für die Gemeinden bedeuten wird, ist aus heutiger Sicht nicht bis ins letzte Detail voraussehbar.

Auch bezüglich Neubau eines Hallenbades können zum jetzigen Zeitpunkt keine verlässlichen Angaben gemacht werden. Voraussichtlich an der Frühlings-Gemeindeversammlung 2012 wird der Gemeinderat der Gemeindeversammlung eine Vorlage unterbreiten können.

Nach heutiger Kenntnis zeigen die vorliegenden Zahlen auf, dass die Gemeinde Gelterkinden finanziell auf solidem Boden steht.

5. Antrag

Kenntnisnahme des Finanzplanes 2012 - 2016.

Gelterkinden, 7. November 2011

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 7ff): Tabellen und Grafiken zum Finanzplan 2012 - 2016

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2012 - 2016

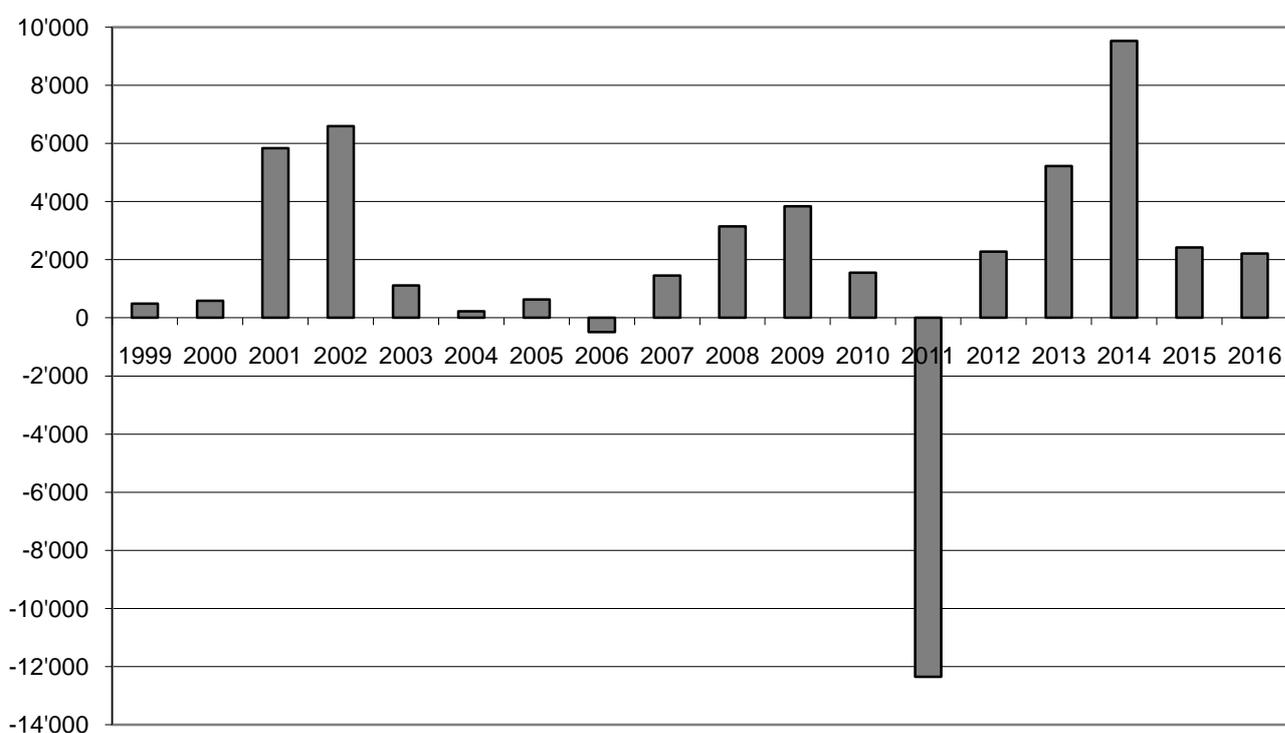
ANHANG

Finanzplan 2012 - 2016

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
Investitionen	
Nettoinvestitionen	8
Vermögen / Abschreibungen	9
Schulden	
Verzinsliche Schulden	9
Fremdzinsen	10
Spezialfinanzierungen	10
Laufende Rechnung	
Aufwand / Ertrag	10
Kennzahlen	
Selbstfinanzierung (cash flow)	11
Finanzierungssaldo	11
Zinsbelastung	12
Kapitaldienstanteil	12
Eigenkapitalentwicklung	12

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2012 - 2016

Nettoinvestitionen	2012	2013	2014	2015	2016	Total
Investitionsausgaben:						
Schule, Projekt HarmoS	250					250
Energiemassnahmen	300	300	100			700
Hallen- und Freibad, Vorprojekt Sanierung	30					30
Hallen- und Freibad		5'000	5'000			10'000
Investitionsbeitrag an das Altersheim Gelterkinden			2'000			2'000
Strassen	1'505	1'381	1'381	1'381	1'205	6'853
Erschliessung Eifeld (Vorarbeiten)	371					371
Wasserversorgung	700	388	388	388	388	2'252
Abwasserbeseitigung	400	305	305	305	264	1'579
Abwasserbeseitigung GEP	40	500	500	500	500	2'040
Zonenplan (Richt-, Ortskernplanung)	10					10
Zonenplan Siedlung und Landschaftsplanung	25					25
Diverse Investitionen		500	500	500	500	2'000
Total Investitionsausgaben	3'631	8'374	10'174	3'074	2'857	28'110
Investitionseinnahmen / Desinvestitionen:						
Strassenanstösserbeiträge	-350	-350	-350	-350	-350	-1'750
Wasseranschlussbeiträge	-200	-200	-200	-200	-200	-1'000
Kanalisationsanschlussbeiträge	-100	-100	-100	-100	-100	-500
Subventionen / Beiträge / Vorfinanzierungen	-700	-2'500				-3'200
Total Investitionseinnahmen	-1'350	-3'150	-650	-650	-650	-6'450
Nettoinvestitionen	2'281	5'224	9'524	2'424	2'207	21'660

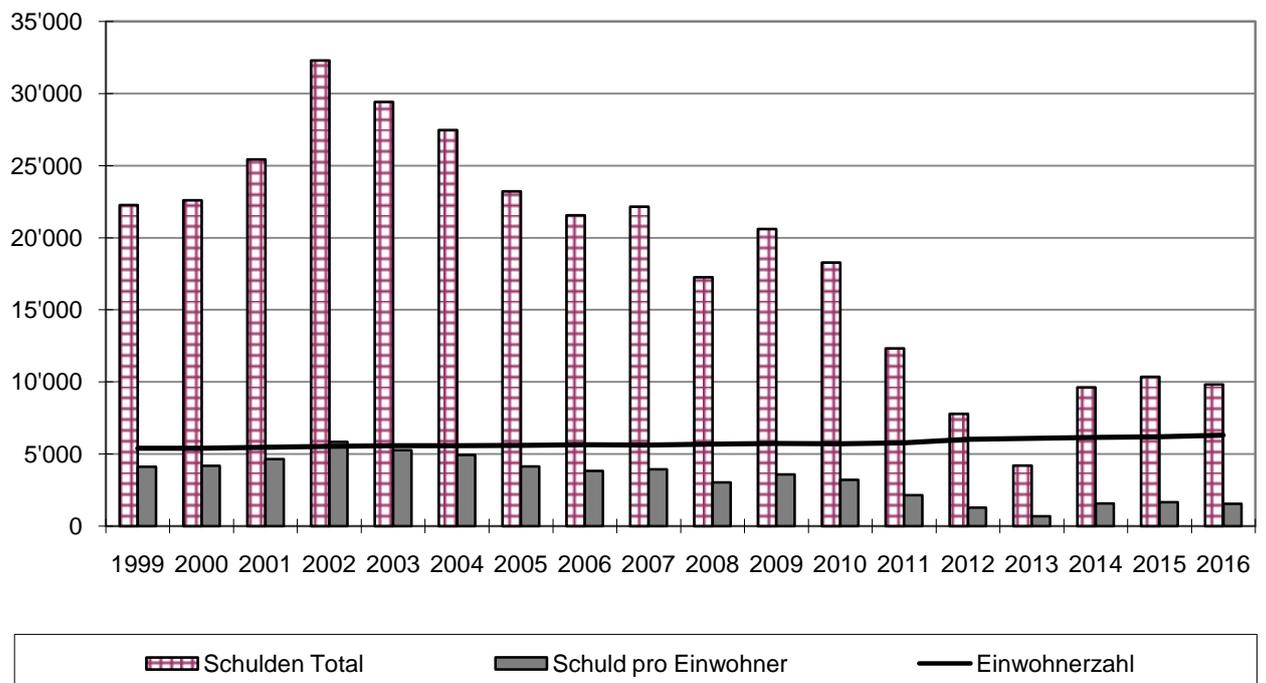


Grafik: Nettoinvestitionen [in CHF 1'000.--/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2012 - 2016

Vermögen / Abschreibungen	2012	2013	2014	2015	2016
Strassen (bis 2013)	3'809	4'459	4'013	3'612	3'251
Strassen, Neubau ab 2014			3'031	3'910	4'569
Hochbauten (bis 2013)	4'882	4'694	4'325	3'892	3'503
Hochbauten, Neubau ab 2014		3'000	8'380	8'545	8'703
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge (bis 2013)	262	236	213	191	172
Übrige Sachgüter (Sanierung Schiessanlage)	19	17	15	14	13
Übrige aktivierte Ausgaben (keine Abschreibung)	35	35	35	35	35
Raumplanung	366	330	297	267	240
Total Sachgüter (exkl. Spezialfinanzierungen)	9'374	12'771	20'309	20'467	20'486
Sachgüter Wasserversorgung (Abschreibung = 8%)	1'308	1'392	1'468	1'539	1'604
Sachgüter Abwasserbeseitigung (Abschreibung = 8%)	947	1'576	2'155	2'688	3'137
Total Sachgüter (inkl. Spezialfinanzierungen)	11'630	15'739	23'933	24'693	25'227

Schulden (verzinst)	2012	2013	2014	2015	2016
Mittel- / langfristige Schulden	6'000	3'000	9'000	10'300	10'300
Schuldensaldo der Spezialfinanzierungen	1'786	1'200	620	45	-483
Total verzinsliche Schulden	7'786	4'200	9'620	10'345	9'817
Veränderung der Schulden	- 4'538	- 3'586	+ 5'420	+ 725	- 528



Grafik: Schulden Total [in CHF 1'000.--/Jahr] /
Schulden pro Einwohner/in [in CHF/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2012 - 2016

Fremdzinsen	2012	2013	2014	2015	2016
Fremdzinsen auf Schulden	308	195	126	289	310
Skonto auf Steuern	60	60	60	60	60
Übrige Passivzinsen	3	20			
Passivzinsen	371	275	186	349	370

Spezialfinanzierungen	2012	2013	2014	2015	2016
Wasserversorgung:					
Saldo der laufenden Rechnung	- 142	- 99	- 84	- 69	- 55
Saldo Wasserversorgung (Sachgüter-Verpflichtung)	354	338	331	332	342
Abwasserbeseitigung:					
Saldo der laufenden Rechnung	- 59	- 45	- 5	+ 32	+ 64
Saldo Abwasserbeseitigung (Sachgüter-Verpflichtung)	-2'080	-1'496	-922	-357	156
Abfallbeseitigung:					
Saldo der laufenden Rechnung	+ 22	+ 18	+ 14	+ 9	+ 5
Saldo Abfallbeseitigung (Sachgüter-Verpflichtung)	-60	-42	-29	-19	-15

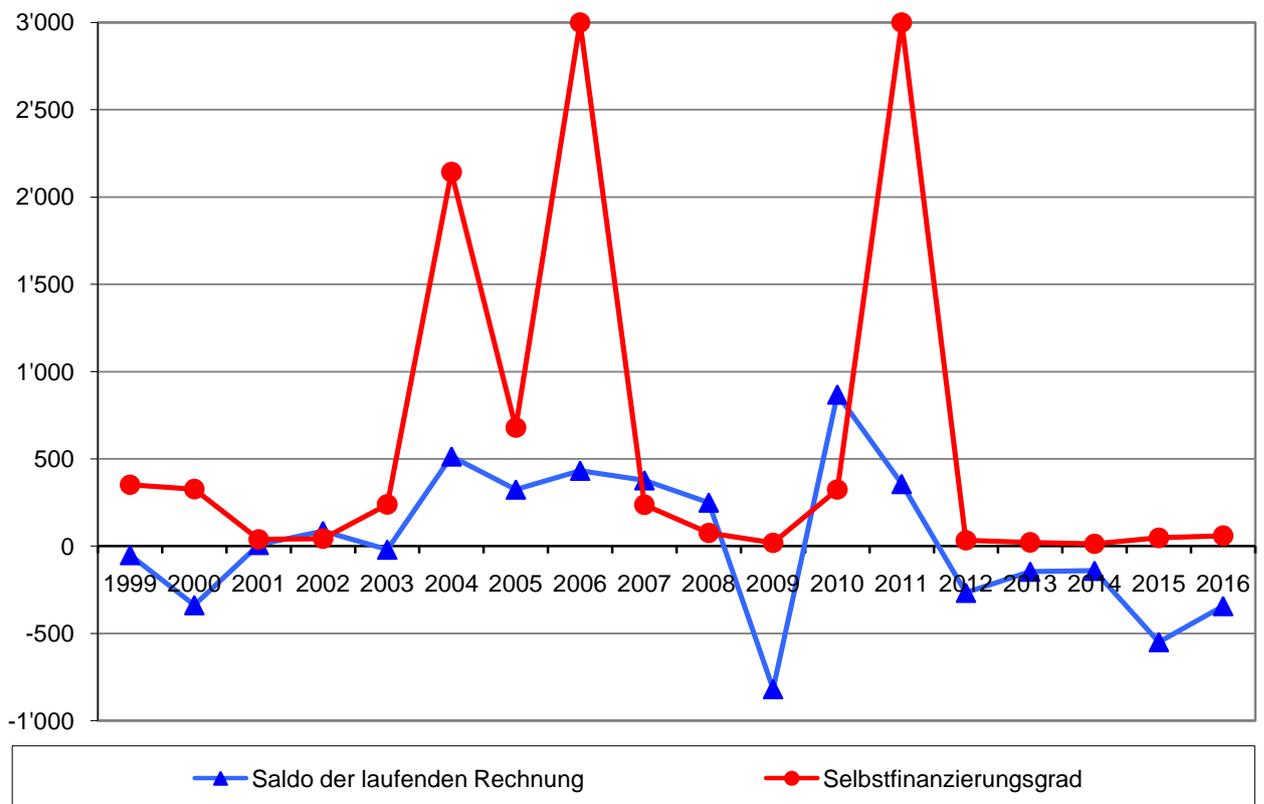
Laufende Rechnung	2012	2013	2014	2015	2016
Personalaufwand	8'108	8'270	8'436	8'604	8'776
Sachaufwand	4'901	4'950	4'999	5'074	5'176
Passivzinsen	371	275	186	349	370
Abschreibungen	976	1'156	1'374	1'707	1'718
Entschädigung an Gemeinwesen	1'299	1'299	1'299	1'299	1'299
Beiträge	4'569	4'459	4'504	4'572	4'663
Einlage in Sonderfinanzierung	201	145	89	69	55
Interne Verrechnungen	265	265	265	265	265
Aufwand	20'690	20'819	21'151	21'940	22'323
Steuereinnahmen	9'050	9'299	9'503	9'688	10'036
Regalien	8	8	8	8	8
Vermögenserträge	948	967	986	1'006	1'026
Entgelte	3'901	3'940	3'979	4'039	4'120
Beiträge ohne Zweckbindung	4'602	4'612	4'674	4'744	4'839
Rückerstattungen Gemeinwesen	704	704	704	704	704
Beiträge mit Zweckbindung	843	860	877	894	912
Entnahme aus Sonderfinanzierung	102	18	14	41	69
Interne Verrechnungen	265	265	265	265	265
Ertrag	20'423	20'673	21'010	21'390	21'980
Saldo (+ = Ertragsüberschuss / - = Aufwandüberschuss)	- 267	- 146	- 141	- 549	- 343

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2012 - 2016

Selbstfinanzierung (cash flow)	2012	2013	2014	2015	2016
Saldo der laufenden Rechnung	-267	-146	-141	-549	-343
Abschreibungen (ordentlich und zusätzliche)	976	1'156	1'374	1'707	1'718
./. Abschreibungen des Finanzvermögens	-41	-42	-43	-44	-45
Einlage in Sonderfinanzierung	201	145	89	69	55
Entnahme aus Sonderfinanzierung	-102	-18	-14	-41	-69
Selbstfinanzierung	767	1'095	1'265	1'142	1'316

Finanzierung	2012	2013	2014	2015	2016
Selbstfinanzierung	767	1'095	1'265	1'142	1'316
Nettoinvestitionen	2'281	5'224	9'524	2'424	2'207
Finanzierungssaldo	-1'514	-4'129	-8'259	-1'282	-891
Selbstfinanzierungsgrad	34	21	13	47	60

(Betrag unter 100 = Neuverschuldung, über 100 = Schuldenabbau)

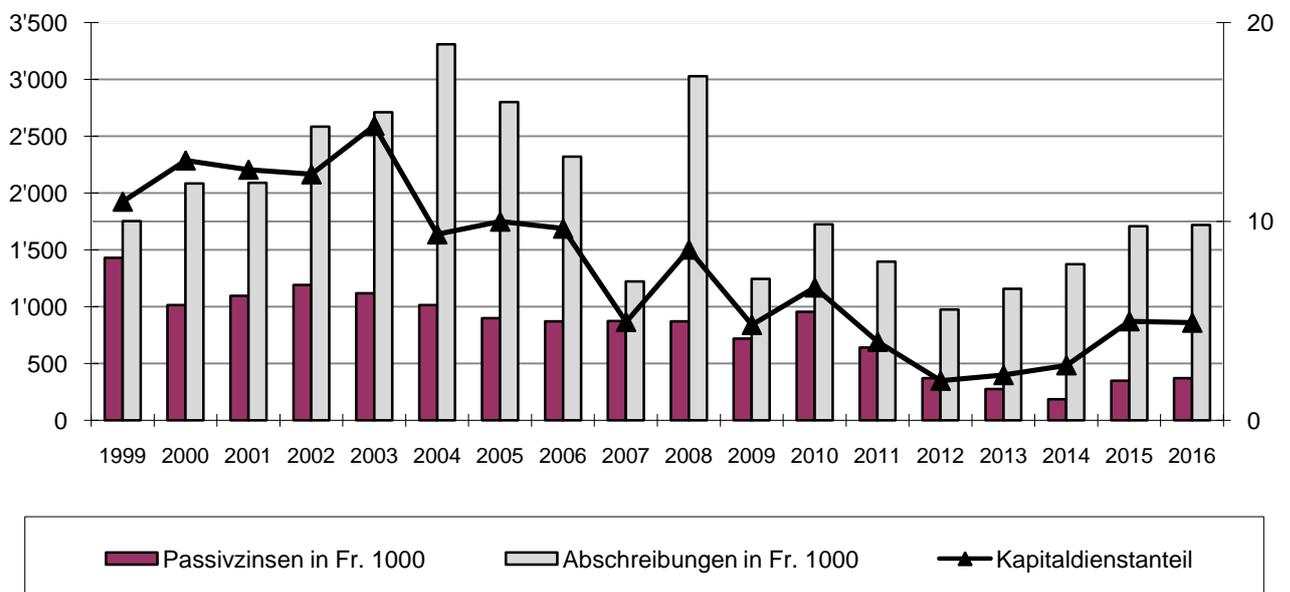


Grafik: Saldo der laufenden Rechnungen [in CHF 1'000.--/Jahr] / Selbstfinanzierungsgrade [in %/Jahr]

Traktandum 1: Kenntnisnahme Finanzplan 2012 - 2016

Zinsbelastung	2012	2013	2014	2015	2016
Passivzinsen	371	275	186	349	370
./. Vermögenserträge	948	967	986	1'006	1'026
Nettozinsen	-577	-692	-800	-658	-656
Finanzertrag	20'056	20'390	20'732	21'084	21'645
Zinsbelastungsanteil	-2.9%	-3.4%	-3.9%	-3.1%	-3.0%
(5% - 8% = grosse Verschuldung, über 10 % = prekär)					

Kapitaldienst und -anteil	2012	2013	2014	2015	2016
Nettozinsen	-577	-692	-800	-658	-656
Ordentliche Abschreibungen	976	1'156	1'374	1'707	1'718
Kapitaldienst	399	464	573	1'050	1'062
Kapitaldienstanteil	2.0%	2.3%	2.8%	5.0%	4.9%
(bis 20 % = tragbar, über 20 % = prekär)					



Grafik: Kapitaldienste [in CHF 1'000.--/Jahr, linke Achsenbeschriftung] / Kapitaldienstanteile [in %/Jahr, rechte Achsenbeschriftung]

Eigenkapitalentwicklung	2012	2013	2014	2015	2016
Kapital Anfang Jahr	5'895	5'628	5'482	5'341	4'791
Veränderung	-267	-146	-141	-549	-343
Kapital Ende Jahr	5'628	5'482	5'341	4'791	4'448

Traktandum 2: Voranschlag 2012

1. Allgemeine Feststellungen

1.1 Inhalt des Voranschlages

Der Voranschlag der Gemeinderechnung besteht aus dem Voranschlag der Investitionsrechnung und dem Voranschlag der laufenden Rechnung.

Die Voranschläge der Investitionsrechnung und der laufenden Rechnung enthalten je Beträge orientierenden Charakters und Beträge, für die der Voranschlag selber die Rechtsgrundlage für die Ausgabe bildet. Orientierender Art sind beispielsweise in der laufenden Rechnung Ausgaben, die auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen anfallen (Beiträge an Kanton, Zweckverbände, Lehrerbesoldungskosten, Sozialhilfeleistungen). Orientierender Art sind in der Investitionsrechnung beispielsweise jene Beträge, die bereits in einer Sondervorlage (Ausgaben über CHF 300'000.--) oder in einem früheren Voranschlag als Investitionskredit (Ausgaben bis CHF 300'000.--) bewilligt worden sind.

1.2 Ergebnisse laufende Rechnung und Spezialfinanzierungen

Der Voranschlag der laufenden Rechnung der Einwohnergemeinde weist für das Jahr 2012 einen Aufwandüberschuss von CHF 266'660.-- aus. Auch wenn im Finanzplan für das Jahr 2012 noch mit einem Ertragsüberschuss von CHF 512'000.-- gerechnet wurde, ist der zu erwartende Aufwandüberschuss erklärbar.

Überblick laufende Rechnung:

	Mehrertrag	Mehraufwand
Saldo:		CHF 266'660.--

Die Spezialfinanzierungen schliessen beim Abwasser und beim Wasser positiv und bei der Abfallbeseitigung leider negativ ab.

Überblick Spezialfinanzierungen:

	Einlage in die Spezialfinanzierung (Überschuss)	Entnahme aus der Spezialfinanzierung (Fehlbetrag)
Wasser:	CHF 141'700.--	
Abwasser:	CHF 59'100.--	
Abfallbeseitigung:		CHF 21'900.--

Traktandum 2: Voranschlag 2012

1.3 Investitionsrechnung

Im Jahr 2012 werden voraussichtlich sowohl im Hochbau als auch im Tiefbau etliche Investitionsprojekte umgesetzt respektive in Angriff genommen. Der Voranschlag der Investitionsrechnung rechnet mit Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 2'981'000.--.

1.4 Steuerfuss, Gebühren und Vorteilsbeiträge

Der Voranschlag beruht auf unveränderten Steuern und Gebühren sowie Vorteilsbeiträgen. Eine Auflistung der Steuern, Gebühren und Vorteilsbeiträgen ist im Anhang 1 zu finden.

2. Laufende Rechnung

2.1 Kontoerläuterungen

Wesentliche Veränderungen in den einzelnen Positionen werden unter dem betreffenden Konto mit einem * bezeichnet und im Anhang zum Voranschlag näher erläutert.

2.2 Einzelbemerkungen

2.2.1 Personalaufwand

Teuerung und Erfahrungsstufenanstiege wurden mit 2 % budgetiert. Die Differenz zwischen Voranschlag 2012 und Finanzplan 2012 resultiert einerseits aus einem zusätzlichen Pensum für den Kindergarten Wuhr, der im August 2011 wieder eröffnet werden musste. Andererseits wurde für den Übergang des Reinigungspersonals für die Sekundarschule an den Kanton die Einsparung Lohnanteil Reinigungspersonal Sekundarschule als zu hoch eingeschätzt.

2.2.2 Sachaufwand

Der Sachaufwand wird mit CHF 4'901'040.-- budgetiert.

2.2.3 Eigene Beiträge

Pflegefinanzierung: Der Regierungsrat hat die Verordnung über die Pflegenormkosten kurzfristig geändert und damit den Kostenanteil der Gemeinden an die Heimpflege stark erhöht. Dies obwohl sich der Kanton, der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden und der Verband Baselbieter Alters- und Pflegeeinrichtungen in einer Vereinbarung auf eine zweijährige Übergangsfrist für die

Traktandum 2: Voranschlag 2012

Jahre 2011 und 2012 geeinigt hatten. Für die Baselbieter Gemeinden bedeutet dies Kosten in der Höhe von CHF 22 Mio. jährlich. Umgerechnet auf die Bevölkerungszahl von Gelterkinden sind CHF 465'000.-- im Voranschlag eingestellt.

3. Investitionsrechnung**3.1 Übersicht**

Der Voranschlag 2012 sieht die in der nachfolgenden Tabelle aufgelisteten Investitionen vor. Die Spalten rechts zeigen, ob es sich um eine neue Ausgabenkompetenz handelt oder die Auflistung rein orientierenden Charakter hat, respektive die Ausgabe noch eines separaten Ausgabenbeschlusses (einer Sondervorlage) bedarf.

Konto Nr.	Art der Investition	Neue Ausgabenkompetenz für den Gemeinderat [CHF]	Sondervorlage notwendig [CHF]	Orientierende Erwähnung (angenommener Investitionsbetrag im 2012 von bereits bewilligten Ausgaben aus Sondervorlagen oder Budgetkrediten) [CHF]
241.503.09	Liegenschaften Energiemassnahmen	300'000.--		
241.503.10	Schulraum Vorprojekt	250'000.--		
341.503.03	Hallenbad Projektierung der Sanierung			30'000.--
620.501.00	Verkehrsanlagen: Mehrjahreskredit 2011-2015			1'405'000.--
620.501.01	Verkehrsanlagen: Mehrjahreskredit 2006-2010			100'000.--
620.581.01	Erschliessung Eifeld Vorarbeiten			371'000.--
700.500.01	Wasserversorgung Wasserschutzzonen			50'000.--
700.501.00	Wasserversorgung: Mehrjahreskredit 2011-2015			550'000.--
700.501.01	Wasserversorgung: Mehrjahreskredit 2006-2010			100'000.--
710.501.00	Abwasserbeseitigung: Mehrjahreskredit 2011-2015			300'000.--
710.501.01	Abwasserbeseitigung: Mehrjahreskredit 2006-2010			100'000.--

Traktandum 2: Voranschlag 2012

710.501.02	Abwasserbeseitigung: GEP (Ausführung)			40'000.--
790.581.01	Planung (Richt-, Ortskernplanung)			10'000.--
790.581.02	Zonenplan Siedlung/Landschaftsplanung			25'000.--
	Zwischentotal	550'000.--	0.--	3'081'000.--
	Gesamttotal	3'631'000.--		

3.2 Investitionseinnahmen

Der Voranschlag 2012 sieht folgende Investitionseinnahmen vor:

Vorteilsbeiträge Strassenwesen	CHF 350'000.--
Vorteilsbeiträge Wasserversorgung	CHF 200'000.--
Vorteilsbeiträge Abwasserbeseitigung	<u>CHF 100'000.--</u>
Total	CHF 650'000.--

4. Stellenplan

Der Stellenplan ist im Anhang 2 zu finden – es wurden keine Veränderungen vorgenommen.

Im orientierenden Teil zum Personalbestand der Schule wurde einzig das Pensum für den 6. Kindergarten neu aufgenommen.

Der Gemeinderat hat einer Weiterführung der bis 31. Dezember 2011 befristeten Aufstockung der Stellenprozente um 30 % auf total 260 % für den Logopädischen Dienst Gelterkinden bis neu 31. Dezember 2013 zugestimmt.

5. Schlussbemerkungen

Gelterkinden konnte – auch dank der Übernahme der Sekundarschulgebäude durch den Kanton – seine Schulden abbauen. Ein hohes Bauaufkommen macht deutlich, dass Gelterkinden als attraktiver Wohnort wahrgenommen wird, was sehr erfreulich ist. Der Gemeinderat setzt alles daran, dass sich auch weitere Gewerbebetriebe in Gelterkinden ansiedeln und so neue Arbeitsplätze geschaffen werden können.

Traktandum 2: Voranschlag 2012

Die Kostenverschiebungen vom Kanton zu den Gemeinden sind spürbar und lassen den Gemeinden immer weniger Spielraum. Mit dem Entlastungspaket, mit welchem der Kanton CHF 180 Mio. einsparen will, werden die Gemeinden mit neuen Ausgaben belastet – in welchem Ausmass, ist im jetzigen Zeitpunkt nicht ersichtlich.

6. Anträge

6.1 Genehmigung der Steuersätze, Gebührenordnungen Nr. 1 - 3 samt Vorteils- und Anschlussbeiträgen und Ersatzabgabe.

6.2 Genehmigung der Gesamtstellenprozente 2012.

6.3 Genehmigung des Voranschlages für das Jahr 2012.

Gelterkinden, 7. November 2011

Der Gemeinderat

Anhang 1 (auf Seite 18ff): Aufstellung Steuern und Gebühren 2012:
- Ansätze Steuern / Ersatzabgabe
- Gebührenordnung 1 (Spezialfinanzierung Wasser)
- Gebührenordnung 2 (Spezialfinanzierung Abwasser)
- Gebührenordnung 3 (Übrige Gebühren / Vorteilsbeiträge)

Anhang 2 (auf Seite 20): Stellenplan 2012

Separate Beilage: Voranschlag 2012

Traktandum 2: Voranschlag 2012**ANHANG 1****Aufstellung Steuern und Gebühren 2012**

<u>Ansätze Steuern / Ersatzabgabe</u>	Jahr 2011	Jahr 2012
Steuern natürlicher Personen:		
Einkommen und Vermögen der Staatssteuer	56 %	56 %
Steuern juristischer Personen:		
Ertragssteuer	3.8 %	3.8 %
Kapitalsteuer des steuerbaren Kapitals	2.25 ‰	2.25 ‰
Ersatzabgabe (Feuerwehropflichtersatz):		
des steuerbaren Gesamteinkommens im Maximum aber pro ersatzpflichtige Person	0.3 % CHF 450.--	0.3 % CHF 450.--
<u>Gebührenordnung 1</u>	Jahr 2011	Jahr 2012
Spezialfinanzierung Wasser (zuzüglich MWST)		
Wasserbezugsgebühr pro m ³	CHF 1.80	CHF 1.80
Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert	2.0 %	2.0 %
Anschluss - / Kontrollgebühr pauschal	CHF 250.--	CHF 250.--
<u>Gebührenordnung 2</u>	Jahr 2011	Jahr 2012
Spezialfinanzierung Abwasser (zuzüglich MWST)		
Schwemmgebühr pro m ³ Wasserbezug	CHF 2.20	CHF 2.20
Vorteilsbeitrag vom Gebäudeversicherungswert	1.0 %	1.0 %

Traktandum 2: Voranschlag 2012

Gebührenordnung 3**Jahr 2011****Jahr 2012****Übrige Gebühren (inkl. MWST) / Vorteilsbeiträge****Strassen:**

Vorteilsbeitrag pro m² Parzellenfläche
zuzüglich vom Gebäudeversicherungswert

CHF 8.--
3.5 %

CHF 8.--
3.5 %

Wohnungsexperte:

Für die erste Stunde
Für jede angefangene weitere halbe Stunde
Im Minimum wird jeweils 1 Stunde verrechnet

CHF 100.--
CHF 50.--

Traktandum 2: Voranschlag 2012**ANHANG 2****Stellenplan 2012** (*grau hinterlegt und kursiv* = Änderung gegenüber dem Vorjahr)

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2011 ¹⁾	Besetzte Stellen-% am 30.09.2011 ¹⁾	Geplante Stellen-% pro 2011 ¹⁾	Geplante Stellen-% pro 2012 ¹⁾
Verwaltung	12	1'020	1'020	1'020
Lehrlinge	4	400	500	500
Hauswarte / Werkhof / Reinigung	19	1'183	1'497	1'183
Hallen- und Freibad	5	370	370	370
Gemeinde- und Schulbibliothek	6	137	137	137
Total		3'110	3'524	3'210
			= Bewilligte Gesamtstellenprozentage 2011	= Beantragte Gesamtstellenprozentage 2012

¹⁾ Exklusive Aushilfen

Zur Orientierung:

Dienststellen	Anzahl Personen am 30.09.2011	Besetzte Stellen-% am 30.09.2011	Stellen-% pro 2012
Primarschulen und Kindergärten (inkl. Schuladministration)	50	2'880.67	*
Logopädie	4	260	*
Regionale Musikschule (inkl. Schuladministration)	40	588**	613**

* Die besetzten Stellenprozentage gelten bis Ende Schuljahr 2011/2012. Die Anzahl benötigter Stellenprozentage ab 1. August 2012 hängt vom neuen Klassenbildungsplan 2012/2013 ab.

** Anteil Gemeinde Gelderkindern

Traktandum 3: Neuer Anhang zum Personalreglement für die Amtsperiode 2012 - 2016

1. Ausgangslage

Art. 53 Abs. 1 des Personalreglements vom 8. Dezember 2004 schreibt vor, dass in einem Anhang zum Personalreglement die Entschädigungen der Behörden, Kontrollorgane, Kommissionen und der Wahlbüros sowie der Chargierten von Feuerwehr und Bevölkerungsschutz jeweils vor Beginn einer neuen Amtsperiode von der Gemeindeversammlung festzusetzen sind.

Demnach sind die entsprechenden Entschädigungen für die Amtsperiode vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016 festzulegen.

2. Erläuterungen

Die Entschädigungen an den Zivilschutz werden neu von der Leitgemeinde Läuelfingen festgelegt. Diese Bestimmungen können daher aus dem Anhang zum Personalreglement gestrichen werden.

Die Vergütungen an die Kommissionsmitglieder sollen der Teuerung angepasst werden. Die Teuerung seit der letzten Anpassung mit Stand September 2007 bis September 2011 beträgt 2.8 %.

3. Antrag

Genehmigung des Anhangs zum Personalreglement für die Amtsperiode 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016.

Gelterkinden, 7. November 2011

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 22ff): Anhang zum Personalreglement vom 8. Dezember 2004 für die Amtsperiode 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2016

Traktandum 3: Neuer Anhang zum Personalreglement für die Amtsperiode 2012 - 2016**ANHANG****Anhang zum Personalreglement vom 8. Dezember 2004
für die Amtsperiode 1. Juli 2012 - 30. Juni 2016**

Anhang zum Personalreglement vom 8. Dezember 2004: Entschädigungen, die vor Beginn einer Amtsperiode von der Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

1. NEBENÄMTER**1.1 Gemeinderat**

Pauschalentschädigung pro Mitglied	CHF	19'790.--
Pauschalzuschlag für Präsidium	CHF	26'100.--
Pauschalzuschlag für Vizepräsidium	CHF	2'830.--

Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat unter sich eine abweichende Verteilung der Entschädigungen vornehmen.

In den Gemeinderatsentschädigungen sind nicht inbegriffen:

- Sitzungen als Mitglied einer Kommission
- Staatliche Entschädigungen
- Entschädigungen für Dienstfahrten von mehr als 20 km (insgesamt Hin- und Rückweg)

1.2 Kommissionen aller Art

Entschädigung für Sitzungen	CHF	27.40/Stunde
Zuschlag für Präsidium	CHF	27.40/Sitzungsstunde
Zuschlag für Aktuar	CHF	27.40/Sitzungsstunde

Zusätzlich Zuschlag für Präsidien von Schulräten:

Präsidium Schulrat	CHF	103.--/Abteilung und Jahr
Präsidium Musikschulrat	CHF	103.--/Vollamt und Jahr

Die Mitglieder der Sozialhilfebehörde werden für ihren zusätzlich zu den Sitzungen zu erbringenden Arbeitsaufwand gemäss effektiver zeitlicher Beanspruchung entschädigt und zwar zu CHF 27.40/Stunde.

Wenn in einer Kommission die Protokollführungs- und Sekretariatsarbeit auf zwei verschiedene Mitglieder aufgeteilt wird, steht diesen die Aktuariatsentschädigung nach Massgabe ihrer Beanspruchung zu.

Kommissionsmitgliedern, denen erwiesenermassen während der Dauer von Kommissionsitzungen Lohnausfall entsteht, wird dieser voll vergütet, sofern ihnen nicht Lohnzahlung gemäss Art. 324a OR zusteht. Das Sitzungsgeld wird zusätzlich ausgerichtet.

Präsidien von Subkommissionen erhalten die gleiche Entschädigung wie Kommissionsmitglieder.

Die Kommissionsentschädigung (Sitzungszeit x Ansatz/Std.) beinhaltet folgende Aufgaben:

- Sitzungsvorbereitungen
- Teilnahme der Sitzung

Traktandum 3: Neuer Anhang zum Personalreglement für die Amtsperiode 2012 - 2016

- Nachbearbeitung
- Wegentschädigung

Ausserordentliche Einsätze von Kommissionsmitgliedern, welche entschädigt werden sollen, müssen vorgängig beim Gemeinderat beantragt werden. Dieser entscheidet individuell bis zu einem bestimmten Betrag über die Entschädigung.

1.3 Kontrollorgane

(Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission)

Entschädigung aller Mitglieder für Sitzungen	CHF	27.40 Stunde
Jahrespauschale Präsidium	CHF	1'360.--
Jahrespauschale pro Mitglied	CHF	905.--

Für die Prüfung der Rechnungen/Geschäfte der Musikschule und des Zivilschutzverbundes, inkl. Bericht an die Vertragsgemeinden zusätzlich zum Stundenansatz:

Jahrespauschale Präsidium	CHF	340.--
Jahrespauschale pro Mitglied	CHF	230.--

1.4 Wahlbüro

Entschädigung	CHF	27.40/Stunde
Zuschlag Sonntagsarbeit	50 %	
Zuschlag für Präsidium/Abstimmungswochenende	CHF	170.--

2. FEUERWEHR

Kommandant	CHF	3'620.--/Jahr
Stellvertreter	CHF	2'260.--/Jahr
Offizier	CHF	1'360.--/Jahr
Feldweibel	CHF	1'810.--/Jahr
Fourier	CHF	2'380.--/Jahr
Mot Uof	CHF	1'580.--/Jahr

Im Bedarfsfall kann der Feuerwehrrat eine abweichende Verteilung der Entschädigungen vornehmen.

3. INDEXIERUNG

Alle Entschädigungen entsprechen einem Landesindex der Konsumentenpreise (mit Stand vom September 2011) von 103.9 Punkten (Dezember 2005 = 100 Punkte). Sie bleiben, entgegen der Bestimmung von Art. 42 Personalreglement, während der ganzen Amtsperiode (1. Juli 2012 - 30. Juni 2016) unverändert.

4. FERIEN- UND FEIERTAGSENTSCHÄDIGUNG

Eine Ferien- und Feiertagsentschädigung wird nicht vergütet.

Traktandum 3: Neuer Anhang zum Personalreglement für die Amtsperiode 2012 - 2016

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2012 in Kraft und hat Gültigkeit bis 30. Juni 2016.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011.

Einwohnergemeinde Gelterkinden

Die Präsidentin:

Der Verwalter:

Christine Mangold-Bürgin

Christian Ott

Traktandum 4: Neubau Alters- und Pflegeheim Gelterkinden: Bürgschaft

1. Sachverhalt

Die Altersheimstiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden hat von einer Bank die Zusicherung erhalten, den Neubau des Alters- und Pflegeheimes Gelterkinden zu finanzieren. Nebst der Finanzierung des Baukredites ist diese auch bereit, den Baukredit später in eine Hypothek umzuwandeln. Die Bank hat der Altersheimstiftung offeriert, dass mit einer Bürgschaft durch die Einwohnergemeinde Gelterkinden ein reduzierter Hypothekarzins zur Anwendung gelangen kann. Dank der Bürgschaft der Einwohnergemeinde profitiert das Alters- und Pflegeheim von tieferen Hypothekarzinsen von jährlich rund CHF 70'000.--.

Gemäss § 157 Abs. 2 Gemeindegesetz dürfen die Gemeinden Bürgschaften für Altersheime eingehen. Zuständig für den Beschluss ist die Gemeindeversammlung (Sondervorlage gemäss § 47 Abs. 1 Ziff. 7 Gemeindegesetz).

Abklärungen haben ergeben, dass die Einwohnergemeinde durch diese Bürgschaft keine Beeinträchtigung erfahren wird, weder betreffend Kreditlimite noch betreffend Konditionen.

Eine Bürgschaft zu Gunsten der Altersheimstiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden von CHF 23 Mio. wird in die Eventualverpflichtung aufgenommen.

2. Antrag

Genehmigung einer Bürgschaft in der Höhe von CHF 23 Mio. zu Gunsten der Altersheimstiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden.

Traktandum 5: Neubau Alters- und Pflegeheim Gelterkinden: Gemeindebeitrag

1. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem Neubau Alters- und Pflegeheim Gelterkinden gelangte der Stiftungsrat der Altersheimstiftung der Bürgergemeinde Gelterkinden mit dem Anliegen an den Gemeinderat, sämtliche Anschlussgebühren, welche für das Bauvorhaben anfallen würden, zu erlassen.

Der Stiftungsrat geht von einem Finanzierungsbedarf für den Neubau von CHF 38 Mio. aus. Nach Abzug des Kantonsbeitrages ergibt sich eine Fremdfinanzierung von rund CHF 23 Mio.

Der Stiftungsrat stellt sich auf den Standpunkt, dass es sich bei den Bewohnerinnen und Bewohnern des Alters- und Pflegeheimes Gelterkinden fast ausschliesslich um Einwohnerinnen und Einwohner von Gelterkinden handelt. Nach dem Gesetz über die Betreuung und Pflege im Alter sorgen die Gemeinden auf der Basis der kantonalen Grundlagen für eine ausreichende ambulante und stationäre Betreuungs- und Pflegestruktur im Alter für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Die Gemeinden können private gemeinnützige Institutionen mit dieser Aufgabe betrauen.

Im Blick darauf stellt sich der Gemeinderat auf den Standpunkt, dass sich die Gemeinde am Neubau des Alters- und Pflegeheimes Gelterkinden an der Finanzierung beteiligt. Nach eingehenden Abklärungen zeigt es sich aber, dass die Beteiligung nicht über den Erlass der Anschlussgebühren realisiert werden kann respektive soll.

Nach heutigen Kenntnissen muss man davon ausgehen, dass die Anschlussgebühren für Strasse, Wasser und Abwasser mit rund CHF 2 Mio. veranschlagt werden müssen. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung deshalb, dem Antrag des Stiftungsrates in dem Sinne zu entsprechen, indem die Gemeinde Gelterkinden einen einmaligen Beitrag an die Finanzierung des Neubaus Alters- und Pflegeheim Gelterkinden in der Höhe von CHF 2 Mio. spricht.

2. Antrag

Genehmigung eines einmaligen Beitrages von CHF 2 Mio. an die Finanzierung des Neubaus Alters- und Pflegeheim Gelterkinden.

Traktandum 6: Trinationaler Atom-Schutzverband: Beitritt (selbständiger Antrag)

1. Sachverhalt

An der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2011 wurde durch Martin Rüegg ein selbständiger Antrag nach § 68 Gemeindegesetz eingereicht. Er stellte den Antrag, dass die Gemeinde Gelterkinden dem Verein „Trinationaler Atom-Schutzverband“ (TRAS) beitreten soll. Bereits im April 2011 hatte die Gemeinde die Resolution für die Stilllegung des Atomkraftwerkes Fessenheim (Frankreich) unterstützt, die durch den Verein TRAS lanciert wurde.

Nachstehend der Auszug aus dem Protokoll der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2011:

Martin Rüegg: Seit der Atomkatastrophe in Fukushima hat in der Bevölkerung und bei Politiker/innen fast aller Parteien in der Wahrnehmung von Atomkraftwerken ein Umdenken stattgefunden. Auf nationaler Ebene haben der Bundesrat und der Nationalrat den schrittweisen Ausstieg aus der Atomenergie beschlossen. Auf kantonaler Ebene haben die Regierungen Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine Resolution verfasst, in der sie die Stilllegung des nahe von Basel gelegenen Atomkraftwerkes Fessenheim fordern. Das Atomkraftwerk Fessenheim ist das älteste Atomkraftwerk von Frankreich. Auch auf kommunaler Ebene machen sich viele Behörden, Einwohner/innen Gedanken darüber, wie die Sicherheit und die Energieversorgung ihrer Bevölkerung in Zukunft verbessert respektive garantiert werden kann. So hat auch die Gemeinde Gelterkinden mittels einer Resolution die Stilllegung des elsässischen Atomkraftwerkes gefordert. Um dieser Forderung Nachdruck zu verleihen, macht es Sinn, den Beitritt zum Verein „Trinationaler Atomschutzverband“ (TRAS) zu prüfen. Der Verein fordert seit längerem die Abschaltung des gefährlichsten Atomkraftwerkes Frankreichs. Er möchte zudem den Bau neuer Atomkraftwerke verhindern und die Förderung erneuerbarer Energien sowie die Energieeffizienz fördern. Der Trinationale Atomschutzverband zählt über 240 Mitglieder (Gemeinden aus Deutschland, Frankreich und der Schweiz, Organisationen und Einzelmitglieder). Bei den über 80 Gemeinden sind auch einige Oberbaselbieter Gemeinden auszumachen: Arboldswil, Langenbruck, Liesetal, Lupsingen, Oberdorf, Oltingen, Reigoldswil, Tenniken. Jede Gemeinde zahlt pro Einwohner/in und Jahr 10 Rappen (für Gelterkinden also 570 Franken pro Jahr) oder einmalig einen Franken pro Einwohner (5'717 Franken - Stand 31. Dezember 2010).

Der Verein verfolgt folgende Zwecke (Auszug aus den Statuten):

§ 2

Zweck des Schutzverbands ist:

- a) der Schutz der Bevölkerung vor Atomrisiken am Oberrhein, insbesondere hinsichtlich jener Anlagen, die mittels Klagen, Beschwerden, Referenden oder Standesinitiativen nach schweizerischem Recht durch die Betroffenen nicht zu beeinflussen sind;
- b) die Verhinderung des Baus neuer Atomkraftwerke, gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Basel-Stadt und Basel-Landschaft, insbesondere durch wissenschaftliche Expertisen und Nutzung der verfügbaren Rechtsmittel;
- c) die Informationsbeschaffung, Dokumentierung und Auswertung laufender sicherheitsrelevanter Ereignisse und die Erarbeitung fundierter Stellungnahmen zu Fragen der Sicherheit und des Risikos laufender oder geplanter Atomanlagen;
- d) die Förderung des Erfahrungsaustauschs im Bereich der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz in der Region Oberrhein und die politische Förderung gemeinsamer Projekte, zum Beispiel auf dem Gebiet der Geothermie, der Solarenergie oder der Nutzung von Biomasse;
- e) die Wahrung der Interessen und Rechte der Betroffenen von nuklearen Risiken oder Schäden;

Traktandum 6: Trinationaler Atom-Schutzverband: Beitritt (selbständiger Antrag)

f) die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen für Menschen, Tiere und Pflanzen;

g) er veröffentlicht regelmässig eine Informationsschrift „KlartextEnergie“

Der Schutzverband ergreift die hierzu geeigneten Massnahmen.

Dem Verein gehören mittlerweile 94 Gemeinden, 47 Organisationen, 12 kirchliche Einrichtungen, 47 Einzelmitglieder aus der Schweiz, 80 Einzelmitglieder aus Deutschland und 8 Einzelmitglieder aus Frankreich an (Stand Oktober 2011).

Der Gemeinderat unterstützt die Anliegen des Vereins und beantragt der Gemeindeversammlung den Beitritt zum Verein „Trinationaler Atom-Schutzverband“ (TRAS).

2. Antrag

Beitritt zum Verein „Trinationaler Atom-Schutzverband“ (TRAS). Der ordentliche Mitgliederbeitrag wird in Form eines einmaligen Beitrages von CHF 1.00 pro Einwohner/in bezahlt.

Gelterkinden, 7. November 2011

Der Gemeinderat

Traktandum 7: Neues Videoüberwachungsreglement

1. Sachverhalt

Um den Arbeitsplatz des Sozialdienstes Gelterkinden sicherer zu gestalten, hat der Gemeinderat die Eingangstüre des Sozialdienstes mit einer Videoüberwachung mit Aufzeichnung ausgerüstet.

Eine Videoüberwachung mit Aufzeichnung verlangt ein von der Gemeindeversammlung genehmigtes Videoüberwachungsreglement. Dieses Reglement ist gültig für alle Videoüberwachungsinstallationen auf öffentlichem Grund. Die Bevölkerung wird über die Installation weiterer Videoanlagen informiert.

Als Grundlage für das künftige Videoüberwachungsreglement dient das Musterreglement des Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Landschaft.

Das vom Gemeinderat genehmigte Videoüberwachungsreglement wurde der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft zur Vorprüfung zugestellt. Der Rechtsdienst des Regierungsrates hat mit Schreiben vom 3. Oktober 2011 bestätigt, dass der Reglementsentwurf nach Durchführung der Vorprüfung aus Sicht des übergeordneten Rechts nicht zu beanstanden und somit genehmigungsfähig ist.

2. Antrag

Genehmigung des Videoüberwachungsreglements.

Gelterkinden, 7. November 2011

Der Gemeinderat

Anhang (auf Seite 30ff): Videoüberwachungsreglement

Traktandum 7: Neues Videoüberwachungsreglement

ANHANG

Videoüberwachungsreglement

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Gelterkinden, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

Art. 1 Überwachungszweck

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und Ahndung von Verbrechen und Vergehen. Sie erfolgt in Koordination mit der Polizei Basel-Landschaft.

Art. 2 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung öffentlichen Grundes.

² Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Stelle, das überwachte Gebiet, die Dauer und Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten, die Aufbewahrungsdauer und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest.

³ Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und weist die Einwohnerinnen und Einwohner auf ihre Rechte hin. Nach jeder Installation erfolgt eine Information an die Bevölkerung. Die Liste wird jährlich publiziert.

Art. 3 Videoüberwachung durch Private

Wird die Videoüberwachung an Private übertragen, ist der Datenschutz gemäss § 13 des basellandschaftlichen Datenschutzgesetzes sicher zu stellen.

Art. 4 Verhältnismässigkeit

¹ Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig.

² Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Art. 5 Hinweise auf die Videoüberwachung

Auf die Videoüberwachung ist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort hinzuweisen.

Art. 6 Weitergabe von Videoaufzeichnungen

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen einer Anzeigestellung den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

Art. 7 Informationspflicht an Betroffene

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung zu informieren, sobald der in Art. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Art. 8 Aufbewahrung und Vernichtung

Die Videoaufzeichnungen sind so lang aufzubewahren, wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 96 Stunden. Anschliessend sind sie zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Art. 6 weitergegeben werden.

Traktandum 7: Neues Videoüberwachungsreglement

Art. 9 Zugriff auf die Daten und Datenschutz

¹ Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen.

² Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

³ Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes vorbehalten.

Art. 10 Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten, nachdem das Reglement von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden ist.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011.

Einwohnergemeinde Gelterkinden
Die Präsidentin: Der Verwalter:
Christine Mangold-Bürgin Christian Ott

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am

Traktandum 8: Gemeindeordnung: Änderung Art. 2, 3, 4 und 7

1. Sachverhalt

1.1 Die Gemeindeordnung ist wegen geänderter Rechtslage in folgenden zwei Punkten zu ändern:

Sozialhilfebehörde (Art. 4 lit. f und Art. 7 Abs. 3 lit. c):

Wegen der Änderung von § 37 Abs. 2 Sozialhilfegesetz muss ein Mitglied der Sozialhilfebehörde nicht mehr automatisch dem Gemeinderat angehören. Wenn weiterhin ein Mitglied des Gemeinderates in der Sozialhilfebehörde Einsitz haben soll, so ist die Gemeindeordnung entsprechend anzupassen.

Feuerwehrkommission (Art. 3 lit. b):

Mit dem Inkrafttreten des Feuerwehr-Zweckverbandes Gelterkinden-Tecknau per 1. Januar 2011 hat die Gemeinde Gelterkinden keine eigene Feuerwehrkommission mehr.

1.2 Im Weiteren soll die Gemeindeordnung in folgendem Punkt geändert werden:

Wahlbüro (Art. 2 lit. f):

1 Wahlbüro genügt für die Aufgabenerfüllung. Das Präsidium und das Vizepräsidium des Wahlbüros können sich gegenseitig ablösen. 10 statt 14 Mitglieder sind genügend. Der Gemeinderat wählt ein Mitglied des Wahlbüros aus dem Kreis der Gemeindeangestellten. Dies vor allem darum, damit der Zugang zur Gemeindeinfrastruktur (Büroräume, Computersoftware, usw.) sichergestellt werden kann.

1.3 Die übrigen Bestimmungen sollen unverändert belassen werden.

Die Finanzaufwendungen (Art. 8ff) sollen trotz der seit April 1996 aufgelaufenen Teuerung in der Höhe von 12.9% für die verschiedenen Beträge unverändert belassen werden. Die bisherigen Beträge genügen auch heute noch den Anforderungen.

Traktandum 8: Gemeindeordnung: Änderung Art. 2, 3, 4 und 7**1.4 Darstellung der beantragten Änderungen:**

Heutige Gemeindeordnung	Beantragte Änderungen (<u>unterstrichen und grau hinterlegt</u>)
<p>Art. 2 Mitgliederzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Behörden</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden haben folgende Mitgliederzahlen:</p> <p>a. Gemeinderat: 7 Mitglieder, b. Schulrat Kindergarten / Primarschule: 7 Mitglieder, c. Sozialhilfebehörde: 7 Mitglieder, d. Rechnungsprüfungskommission: 3 Mitglieder, e. Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder (Ausschuss der Gemeindekommission), f. 2 Wahlbüros: Je 7 Mitglieder, g. Gemeinsamer Schulrat der regionalen Musikschule: 2 Mitglieder von Gelterkinden</p>	<p>Art. 2 Mitgliederzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Behörden</p> <p>Die gesetzlich vorgeschriebenen Behörden haben folgende Mitgliederzahlen:</p> <p>a. Gemeinderat: 7 Mitglieder, b. Schulrat Kindergarten / Primarschule: 7 Mitglieder, c. Sozialhilfebehörde: 7 Mitglieder, d. Rechnungsprüfungskommission: 3 Mitglieder, e. Geschäftsprüfungskommission: 5 Mitglieder (Ausschuss der Gemeindekommission), f. <u>Wahlbüro: 10 Mitglieder</u>, g. Gemeinsamer Schulrat der regionalen Musikschule: 2 Mitglieder von Gelterkinden</p>
<p>Art. 3 Weitere entscheidbefugte Behörden</p> <p>Die Gemeinde hat die weiteren entscheidbefugten Behörden:</p> <p>a. Gemeindekommission: 15 Mitglieder, b. Feuerwehrkommission: 9 Mitglieder; c. ... d. Wasserkommission: 5 Mitglieder.</p>	<p>Art. 3 Weitere entscheidbefugte Behörden</p> <p>Die Gemeinde hat die weiteren entscheidbefugten Behörden:</p> <p>a. Gemeindekommission: 15 Mitglieder, b. ... c. ... d. Wasserkommission: 5 Mitglieder.</p>
<p>Art. 4 Urnenwahl</p> <p>An der Urne werden gewählt:</p> <p>a. Gemeinderat, b. Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin, c. Gemeindekommission, d. Schulrat Kindergarten / Primarschule, e. Schulrat der Sekundarstufe 1 (vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3 lit. a), f. Sozialhilfebehörde.</p>	<p>Art. 4 Urnenwahl</p> <p>An der Urne werden gewählt:</p> <p>a. Gemeinderat, b. Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin, c. Gemeindekommission, d. Schulrat Kindergarten / Primarschule, e. Schulrat der Sekundarstufe 1 (vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3 lit. a), f. Sozialhilfebehörde (<u>vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3 lit. c</u>).</p>
<p>Art. 7 Übrige Wahlzuständigkeiten</p> <p>¹ Die Gemeindekommission wählt die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Die Gemeindekommission wählt in Verbindung mit dem Gemeinderat:</p> <p>a. die weiteren entscheidbefugten Behörden gemäss Art. 3 lit. c und d, b. die Mitglieder des Wahlbüros,</p>	<p>Art. 7 Übrige Wahlzuständigkeiten</p> <p>¹ Die Gemeindekommission wählt die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>² Die Gemeindekommission wählt in Verbindung mit dem Gemeinderat:</p> <p>a. die weiteren entscheidbefugten Behörden gemäss Art. 3 lit. c und d, b. die Mitglieder des Wahlbüros (<u>vorbehalten bleibt Art. 7 Abs. 3 lit. d</u>),</p>

Traktandum 8: Gemeindeordnung: Änderung Art. 2, 3, 4 und 7

<p>c. die Mitglieder von beratenden Ausschüssen und Kommissionen.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt:</p> <p>a. ein Mitglied für den Schulrat der Sekundarstufe 1 aus seiner Mitte,</p> <p>b. zwei Mitglieder für den Schulrat der Musikschule.</p>	<p>c. die Mitglieder von beratenden Ausschüssen und Kommissionen.</p> <p>³ Der Gemeinderat wählt:</p> <p>a. ein Mitglied für den Schulrat der Sekundarstufe 1 aus seiner Mitte,</p> <p>b. zwei Mitglieder für den Schulrat der Musikschule,</p> <p><u>c. ein Mitglied für die Sozialhilfebehörde aus seiner Mitte,</u></p> <p><u>d. ein Mitglied des Wahlbüros aus dem Kreis der Gemeindeangestellten.</u></p>
--	---

2. Allgemeines

Änderungen der Gemeindeordnung, welche die Behördenorganisation oder das Wahlverfahren betreffen, können gemäss § 45 Gemeindegesetz nur auf eine neue Amtsperiode hin eingeführt werden und sind spätestens sechs Monate vor deren Beginn zu beschliessen.

Die Änderungen bei der Sozialhilfebehörde und des Wahlbüros entsprechen einer Änderung der Behördenorganisation. Die neue Amtsperiode des Wahlbüros beginnt am 1. Juli 2012, die geänderte Gemeindeordnung ist also von der Gemeindeversammlung vom 8. Dezember 2011 zu beschliessen.

Eine Änderung der Gemeindeordnung bedingt nach § 48 lit. a Gemeindegesetz dem obligatorischen Referendum und damit der Urnenabstimmung. Der Gemeindeversammlungsbeschluss unterliegt nicht der Referendumsfrist, da ein obligatorisches Referendum notwendig ist. Am 11. März 2012 ist der nächstmögliche Blanko-Abstimmungstermin des Bundes.

Die Änderungen wurden dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt.

3. Antrag

Genehmigung der Änderungen von Art. 2, 3, 4 und 7 der Gemeindeordnung.

Traktandum 9: Abfallreglement: Änderung Art. 2, 5 und neuer Art. 6^{bis}**1. Sachverhalt**

In der praktischen Umsetzung des seit 1. Juni 2009 geltenden Abfallreglements der Gemeinde Gelterkinden wurde bemerkt, dass es sinnvoll wäre, einige Artikel des Abfallreglements leicht anzupassen oder durch neue zu ergänzen.

Neu wird die Nutzung der Sammelstellen, das heisst wer darf in Gelterkinden entsorgen, aufgeführt. Zudem wird die Nutzung der Separatsammlungen der wiederverwertbaren Stoffe obligatorisch und die Entsorgung von Abfällen, bzw. die verbotenen Beseitigungsarten werden explizit im Reglement aufgeführt. Durch diese Ergänzungen wird es in der Praxis vereinfacht, sogenannte „Abfallsünder“ zu büssen.

Nachstehend eine synoptische Darstellung der Artikel, die geändert oder neu im Reglement aufgenommen werden sollen:

Heutiges Abfallreglement	Beantragte Änderungen (<u>unterstrichen und grau hinterlegt</u>)
<p>Art. 2 Zuständigkeit Die Gemeinde ist für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet zuständig.</p>	<p>Art. 2 Zuständigkeit ¹ Die Gemeinde ist für die ordnungsgemässe Abfallbewirtschaftung auf ihrem Gebiet zuständig. ² <u>Die Nutzung der von einem Dritten gemäss Art. 12 Abs. 3 angebotenen Einrichtungen zur Separatsammlung gemäss Art. 5 dürfen nur von Einwohnerinnen und Einwohnern benutzt werden, die in einer Gemeinde der entsprechenden Organisation niedergelassen sind.</u></p>
<p>Art. 5 Sammlung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen ¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung wieder verwertbarer Abfälle und achtet auf die umweltverträgliche Verwertung insbesondere folgender Abfälle: a. Papier und Karton, b. Glas, c. Weissblechdosen, d. Aluminium, e. übrige Metalle, f. Textilien, g. Tierkörper und Schlachtabfälle (Kleinmengen),</p>	<p>Art. 5 <u>Separatsammlung</u> und Verwertung von wiederverwertbaren <u>Siedlungsabfällen</u> ¹ Die Gemeinde sorgt für die separate Sammlung wieder verwertbarer Abfälle und achtet auf die umweltverträgliche Verwertung insbesondere folgender Abfälle: a. Papier und Karton, b. Glas, c. Weissblechdosen, d. Aluminium, e. übrige Metalle, f. Textilien, g. <u>Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen,</u></p>

Traktandum 9: Abfallreglement: Änderung Art. 2, 5 und neuer Art. 6^{bis}

<p>h. Kleinmengen von Motoren- und Speiseölen, i. organische Gartenabfälle (bspw. Rasenschnitt, Ast- und Strauchmaterial), die nicht dezentral kompostiert werden können.</p>	<p>h. Tierkörper und Schlachtabfälle (Kleinmengen), i. organische Gartenabfälle (bspw. Rasenschnitt, Ast- und Strauchmaterial), die nicht dezentral kompostiert werden können. <u>Die Nutzung der Separatsammlungen gemäss lit. a - g ist obligatorisch.</u></p>
<p>[Keine explizite Regelung]</p>	<p><u>Art. 6^{bis} Verbotene Beseitigungsarten</u> <u>Abfälle dürfen nicht liegengelassen, weggeworfen oder an Orten gelagert werden, die dafür nicht zugelassen sind. Sie sind den entsprechenden Sammeleinrichtungen zuzuführen.</u></p>

Die Änderungen wurden dem Kanton zur Vorprüfung zugestellt.

2. Antrag

Genehmigung der Änderungen von Art. 2 und 5 sowie des neuen Art. 6^{bis} des Abfallreglements.

Gelterkinden, 7. November 2011

Der Gemeinderat